

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Dennis Gladiator (CDU)
vom 15.06.21

und Antwort des Senats

Betr.: Wie werden ausländerrechtliche Straftaten in Hamburg geahndet?

Einleitung für die Fragen:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden in Hamburg für das Jahr 2018 5.562, für das Jahr 2019 7.043 und für das Jahr 2020 7.447 Fälle von Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Summenschlüssel 725000) erfasst. Die in der PKS ausgewiesene Aufklärungsquote ist bei diesen Delikten sehr hoch: 2018 99,0 Prozent, 2019: 99,3 Prozent, 2020: 99,1 Prozent.

Insofern stellt sich die Frage nach den Folgen für die Vielzahl der ermittelten Tatverdächtigen. Aus der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 21/14393, ergab sich für die Vorjahre 2015 bis 2017 unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung ein trauriges Bild. In diesem Zeitraum wurden insgesamt lediglich 97 Täter verurteilt; der überwiegende Teil der Verfahren wurde aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Dies ist nicht nur ein Freifahrtschein für Täter, sondern auch für die Polizeibeamten ein Schlag ins Gesicht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Als Aufklärungsquote der Polizei bezeichnet man das Verhältnis der Fälle, in denen eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, zu den insgesamt erfassten Straftaten. Eine Tat gilt nach der PKS als aufgeklärt, wenn sie nach kriminalistischer Bewertung einem Tatverdächtigen zugeordnet werden kann. Entscheidend für die Aufklärungsquote ist auch, ob die Polizei beziehungsweise andere Behörden anlässlich ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Straftat erlangen oder auf Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern hin Ermittlungen aufnehmen. In ersteren Fällen sind die Personalien der Tatverdächtigen oder des Tatverdächtigen in der Regel bekannt beziehungsweise können unmittelbar festgestellt werden. Insbesondere bei Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU ist dies in der Regel der Fall.

Die Wertung, ob ein Tatnachweis geführt werden kann und welche Folgemaßnahmen veranlasst sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. Verfahrenseinstellungen und Anklageerhebungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung geregelten Voraussetzungen, die sich nach dem konkreten Einzelfall richten. Ebenso verhält es sich bei der Frage einer etwaigen Verurteilung nach Anklageerhebung. In allgemeiner Hinsicht kann aber auf Folgendes hingewiesen werden:

Am 16.12.2008 wurde durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat die Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung unerlaubt aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungs-

richtlinie) erlassen. Die darin enthaltenen, für die Mitgliedstaaten bindenden Bestimmungen zum Verfahrensablauf und verschiedene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs haben erheblichen Einfluss auf die Verfolgung von Taten gemäß § 95 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und Absatz 2 Nummer 1 AufenthG. Im Grundsatz sind danach Ermittlungsverfahren einzuleiten und Ermittlungen durchzuführen, um im Einzelfall das Vorliegen einer Straftat nach dem AufenthG beurteilen zu können. Es ist aber der Vorrang der Rückführung vor der Strafverfolgung zu beachten. Insbesondere darf ein strafrechtliches Verfahren gegen eine unerlaubt aufhältige Drittstaatsangehörige oder einen unerlaubt aufhältigen Drittstaatsangehörigen nicht dem primär zu erledigenden Rückführungsverfahren entgegenstehen.

Wird etwa zum Zeitpunkt des Antreffens einer Beschuldigten oder eines Beschuldigten bereits ein aufenthaltsrechtliches Verfahren gegen sie oder ihn geführt oder wurde ein solches eingeleitet und ist der Aufenthaltsort der Ausländerbehörde bekannt, kommt eine Strafbarkeit gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG wegen unerlaubten Aufenthalts während des laufenden Rückführungsverfahrens nicht in Betracht. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung und folgt aus der gebotenen europarechtskonformen Auslegung der Strafvorschrift. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Strafdrohung insbesondere bei § 95 Absatz 1 AufenthG vergleichsweise gering ist. Daher kommen bei Beschuldigten, die auch wegen anderweitiger Delikte in Erscheinung getreten sind, Verfahrenseinstellungen nach § 154 Absatz 1 StPO in Betracht. Zudem liegen in Fällen des § 95 Absatz 1 AufenthG insbesondere bei Ersttäterinnen oder Ersttätern oder bei geringer Dauer des Verstoßes – ebenso wie bei anderen Delikten geringerer Schwere – die Voraussetzungen für eine Einstellung gemäß § 153 Absatz 1 StPO vor. Soweit keine Besonderheiten gegeben sind, werden Verfahren in der Regel nicht nochmals gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt, soweit gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten wegen des gleichen Tatvorwurfs bereits zuvor eine Einstellung nach dieser Vorschrift erfolgt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dies in Einzelfällen erfolgt ist. Eine konkrete Auskunft kann ohne Einzelfallauswertung nicht erfolgen. Sofern Beschuldigte sich dem Zugriff der Behörden entziehen, kommt auch eine (vorläufige) Verfahrenseinstellung gemäß § 154f StPO nebst gleichzeitiger Fahndung in Betracht.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft eine zum 01.10.2020 in Kraft getretene Vereinbarung abgeschlossen wurde, die dem Zweck dient, grundsätzliche Regelungen für die Bearbeitung einfacher Ausländerdelikte zu treffen, um die Bearbeitung bestimmter einfach gelagerter Ausländerdelikte der kleineren und mittleren Deliktsschwere zu optimieren. Durch die Etablierung der vorgesehenen Standards in der Fallbearbeitung sollen eine effektive Strafverfolgung und Durchsetzung des Strafanspruchs gewährleistet werden. Zudem wurde im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahmen die Strafverfolgung wegen der in Rede stehenden Straftaten in den Abteilungen 12 und 13 sowie 21 bis 23 der Hauptabteilungen I und II konzentriert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU wurden seit 2018 jährlich bei der Staatsanwaltschaft Hamburg bearbeitet?*

Antwort zu Frage 1:

Anzahl der Neuzugänge und Erledigungen von Ermittlungsverfahren (Bekanntsachen) bei der Staatsanwaltschaft Hamburg in den Sachgebieten 55 und 56 (Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU):

Tabelle 1

Sachgebiet 55 - Einschleusung von Ausländern	2018	2019	2020
Neuzugänge	65	72	70
Erledigte Verfahren	50	76	70

Tabelle 2

Sachgebiet 56 - sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU	2018	2019	2020
Neuzugänge	5.851	7.066	7.762
Erledigte Verfahren	5.755	6.666	8.057

Frage 2: *Wie viele Dezenten sind aktuell bei der Staatsanwaltschaft Hamburg für die Bearbeitung von Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU zuständig?*

Antwort zu Frage 2:

Abteilungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem in der Fragestellung aufgeführten Bereich zuständig sind, gibt es bei der Staatsanwaltschaft nicht.

Verfahren gegen Erwachsene, die Straftaten nach §§ 95 und 96 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, §§ 84 Absatz 1 und 2, 85 Asylverfahrensgesetz oder § 9 Freizügigkeitsgesetz/EU zum Gegenstand haben, werden grundsätzlich in den Abteilungen 12, 13, 21, 22 und 23 der Hauptabteilungen I und II bearbeitet. Die Soll-Anzahl der Dezentenstellen ausweislich der Jahresgeschäftsverteilung für 2021 für diese Abteilungen beträgt insgesamt 40,15 VZÄ.

Gehen die entsprechenden Verfahren mit dem Vorwurf nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptabteilung II fallender Tatvorwürfe, beispielsweise Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB, einher, besteht in der Regel eine Zuständigkeit der Hauptabteilung III. Die Soll-Anzahl der Dezentenstellen ausweislich der Jahresgeschäftsverteilung für 2021 für die Hauptabteilung III beträgt insgesamt 31,7 VZÄ (einschließlich Abteilungsleitung ohne Hauptabteilungsleiterin).

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende werden grundsätzlich in der Hauptabteilung IV geführt. Die Soll-Anzahl der Dezentenstellen in der Hauptabteilung IV ausweislich der Jahresgeschäftsverteilung für 2021 beträgt insgesamt 23,4 VZÄ (einschließlich Abteilungsleitung ohne Hauptabteilungsleiter). Im Übrigen siehe Drs. 21/14393.

Frage 3: *Welchen Ausgang hatten die seit dem Jahr 2018 eingeleiteten Ermittlungsverfahren jeweils? Bitte insgesamt und nach Anklagen beziehungsweise Antrag gemäß § 417 StPO, § 76 JGG, Strafbefehl, Einstellung mit Auflage gemäß § 153a StPO, § 45 Absatz 2 JGG, Einstellung ohne Auflage gemäß § 153 Absatz 1 StPO, § 45 Absatz 1 JGG, Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO, Abgabe an andere StA/Verwaltungsbehörde, sonstige Erledigung (insbesondere unbekannter Aufenthalt/Abschiebung) getrennt darstellen.*

Antwort zu Frage 3:

Anzahl der erledigten Ermittlungsverfahren (Bekanntsachen) bei der Staatsanwaltschaft Hamburg in den Sachgebieten 55 und 56 (Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU):

Tabelle 3

Sachgebiet 55 - Einschleusung von Ausländern	2018	2019	2020
Erledigte Verfahren	50	76	70
erledigt durch:			
Anklage	5	4	9
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	0	0	0
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	0	0	0
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	0	0	0
Einstellungen mit Auflagen nach § 153a StPO	1	4	2
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG (da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen)	0	0	0

Sachgebiet 55 - Einschleusung von Ausländern	2018	2019	2020
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG (da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist)	0	0	0
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	5	7	4
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	23	39	25
Abgabe an eine andere StA	4	8	7
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	0	0	0
Einstellung wegen Abwesenheit der Beschuldigten oder des Beschuldigten oder eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	4	7	10
sonstige Erledigungsart	8	7	13

Tabelle 4

Sachgebiet 56 - sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU	2018	2019	2020
Erledigte Verfahren	5.755	6.666	8.057
erledigt durch:			
Anklage	26	21	17
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	3	1	0
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	0	0	0
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	48	39	54
Einstellungen mit Auflagen nach § 153a StPO	35	25	27
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG (da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen)	67	99	81
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG (da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist)	16	16	13
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	2.539	2.940	3.559
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	755	727	831
Abgabe an eine andere StA	561	778	744
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	0	0	1
Einstellung wegen Abwesenheit der Beschuldigten oder des Beschuldigten oder eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	705	928	1.171
sonstige Erledigungsart	1.000	1.092	1.559

Frage 4: *Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU gab es jährlich seit dem Jahr 2018? Zu jeweils welcher Strafe wurden die Täter/-innen verurteilt? Bitte unter Angabe des der Verurteilung zugrunde liegenden Tatvorwurfs beziehungsweise Delikts darstellen.*

Antwort zu Frage 4:

Tabelle 5

		AufenthG insgesamt	§ 95* AufenthG	§ 96** AufenthG	§ 97*** AufenthG	AsylIG	FreizügG/ EU
2018	Verurteilte insgesamt	31	29	1	1	0	0
	Freiheitsstrafe	3	1	1	1	0	0
	darunter Strafaussetzung	3	1	1	1	0	0
	Geldstrafe	27	27	0	0	0	0

		AufenthG insge- samt	§ 95* Auf- enthG	§ 96** Auf- enthG	§ 97*** AufenthG	AsylG	FreizügG/ EU
2019	Verurteilte insgesamt	22	21	1	0	0	0
	Freiheits- strafe	1	0	1	0	0	0
	darunter Strafaus- setzung	0	0	0	0	0	0
	Geldstrafe	21	21	0	0	0	0
2020	Verurteilte insgesamt	29	25	4	0	0	1
	Freiheits- strafe	2	0	2	0	0	0
	darunter Strafaus- setzung	2	0	2	0	0	0
	Geldstrafe	27	25	2	0	0	1

* § 95 AufenthG: Allgemeine Strafvorschriften des AufenthG

** § 96 AufenthG: Einschleusen von Ausländern

*** § 97 AufenthG: Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Ein-
schleusen

Frage 5: *Was sind die Gründe für den in den Jahren 2015 bis 2017 extrem hohen Anteil an Einstellungen bei diesen Delikten trotz der fast hundertprozentigen Aufklärungsquote durch die Polizei?*

Frage 6: *Wie beurteilen die zuständigen Behörden die hohe Einstellungsquote?*

Frage 7: *Aus der Drs. 21/14393 ergibt sich, dass sehr viele Ermittlungsverfahren gemäß § 153 Absatz 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden. Erfolgen entsprechende Einstellungen auch bei Tatverdächtigen, gegen die bereits mehrere Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU liefen?*

Frage 8: *Sofern der Anteil der Verfahren, die mit Verurteilungen geendet haben, seitdem nicht deutlich angestiegen ist, welche konkreten Maßnahmen sind gegebenenfalls geplant, dies zu ändern?*

Antwort zu Fragen 5 bis 8:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Wie hat sich die Personalsituation in der für die Verfolgung von Delikten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU zuständigen Dienststelle bei der Polizei Hamburg seit dem Jahre 2015 entwickelt? Bitte Stellen-Soll und VPK jeweils zum Stichtag 1. Januar darstellen.*

Antwort zu Frage 9:

Die Bearbeitung von Delikten im Sinne der Fragestellung erfolgt im erfragten Zeitraum im Kriminalkommissariat Region Mitte II (LKA 16) im Fachkommissariat Ausländerdelikte (LKA 165).

Stellen/Dauerdienstposten werden grundsätzlich in Pools der einzelnen Dienststellen abgebildet. Daten zu den Kapazitäten für die Sachbearbeitung liegen nur für den LKA-16-Pool (LKA 16/P) vor und können für das LKA 165 nicht separat ermittelt werden. Für

das LKA 165 liegen lediglich Daten zu Stellen/Dauerdienstposten für die Sachgebietsleitung (SGL) und deren Vertretung (SGL/V) vor.

Die Entwicklung der Stellen/Dauerdienstposten (DP) und der verfügbaren Personalkapazität (VPK) beziehungsweise der Übertragungsumfang stellt sich jeweils am 1. Januar der Jahre 2015 bis 2021 wie folgt dar:

Tabelle 6: LKA 165 (SGL und SGL/V)

Jahr*	2015**	2016**	2017**	2018**	2019**	2020***	2021***
Stellen/DP	2	2	2	2	2	2	2
VPK/Übertragungsumfang	2	2	2	2	2	2	2

* Stichtag jeweils 1. Januar

** Daten aus PPS = VPK

*** Daten aus KoPers = Übertragungsumfang